

Flächennutzungsplan 2030

Synopse

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange zum 2. Entwurf

NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK

Leiterin: Heike Dederer

Telefon: 0721 / 133-6111

Fax: 0721 / 133-6109

E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de

Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>

HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER

raumplaner | landschaftsarchitekten

D 72108 Rottenburg a. N.

August 2020

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.;</p> <p>Landesnaturschutzverband baden-Württemberg e.V. (LNV);</p> <p>Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)</p>	<p>Wir befürworten und begrüßen die Herausnahme der Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202), verweisen aber auf unsere Einwendungen vom 23.08.2019 auch gegen etliche andere Flächen, die wir ausdrücklich aufrechterhalten.</p> <p>Insbesondere erachten wir es weiterhin für dringend geboten, im FNP 2030 insgesamt keinen Zuwachs an Wohn- und Gewerbebauflächen gegenüber dem FNP 2010 auszuweisen. Dieses Ziel sollte eigentlich selbstverständlich sein in Anbetracht von Klimanotstand und Biodiversitätskrise - beides wird aller Voraussicht nach bereits mittelfristig noch erheblich stärkere negative Auswirkungen haben als „Corona“ und erfordert mindestens ebenso strikte Maßnahmen.</p> <p>So hat bereits der Hitzesommer 2018 laut einer Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts vom Juni 2019 (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2019/23/Art_01.html) in Berlin bzw. in Hessen (nur für diese beiden Bundesländer lagen Daten dazu vor) ca. 490 bzw. ca. 740 hitzebedingte Todesfälle verursacht, auf ganz Deutschland hochgerechnet sind das mehr als 9000 Todesfälle! Und jeder Quadratmeter bisherige Vegetationsfläche, der neu versiegelt und bebaut wird, verstärkt die lokale Erhitzung – und verstärkt den Schwund an Biodiversität.</p> <p>Wir fordern deshalb weiterhin: Keine zusätzliche Neuausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe gegenüber dem Flächennutzungsplan 2010!</p>	<p>Die Antwort auf die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Baden-Württemberg e. V.), des Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. sowie des Naturschutzbundes Deutschland e.V. vom 23.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Hiermit wird die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.02.2018 zu o.g. Beteiligung aufrechterhalten.</p>	<p>Die Antwort auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd, Immobilienwirtschaft</p>	<p>Wir erheben hiermit keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p>	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt</p>	

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – Punkt G380 – Altlußheim – Daxlanden (BBPIG-Verfahren Nr. 19) in Betracht.</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Süd Weinheim – Altlußheim – Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 12.12.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Darin beantragt die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH die gemeinsame Bundesfachplanung für die ursprünglich getrennten Abschnitte „Mitte“ und „Süd“, welche mittlerweile zum Abschnitt Süd zusammengefasst wurden. Die Bundesnetzagentur hat am 06.02.2018 eine öffentliche Antragskonferenz in Hockenheim durchgeführt. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen, die derzeit von der Vorhabenträgerin erarbeitet werden, wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum ersten Entwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB hatten wir uns am Verfahren beteiligt (vgl. Stellungnahme vom 20.07.2019) und auf mögliche Nutzungskonflikte zwischen den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans und dem Netzausbauvorhaben hin-</p>	<p>Gegen die Darstellung im Bereich der Alternativenprüfung des Vorhabens Nr. 19 des Bundesbedarfsplangesetzes hat die TransnetBW GmbH Widerspruch nach § 7 BauGB eingelegt. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe hierzu: Mit der Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 9. August 2019 wird Widerspruch nach §7 Baugesetzbuch gegen verschiedene Darstellungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 eingelegt und angeregt, die betroffenen dargestellten Flächen teilweise oder ganz zurückzunehmen. Die TransnetBW GmbH ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber und wird durch die Bundesnetzagentur beauftragt, das Vorhaben 19 des Bundesbedarfsplanes (vgl. Nr. 19 zum Bundesbedarfsplangesetz) durchzuführen. Hierbei geht es</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>gewiesen, nachdem Sie unsere Anregungen zum Vorentwurf mit der Begründung lediglich zur Kenntnis genommen haben, dass das Verfahren zum Netzausbau sich derzeit in der Alternativenprüfung befinde, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginne. Daher gelte es, die Prüfung der Freihaltetrassen bzw. Schutzstreifen (erst) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus führen Sie aus, dass Suchräume für Kompensationsflächen kein Hindernis für einen Trassenaus- bzw. -neubau darstellen würden.</p> <p>Ausweislich der nunmehr zur Verfügung gestellten Unterlagen zum zweiten Entwurf des FNP 2030 haben unsere damaligen Anregungen nicht zu entsprechenden Anpassungen des Entwurfs geführt. Daher möchten wir die Gelegenheit im Rahmen der erneuten Beteiligung nutzen, um nochmals auf die von uns vertretenen Belange hinzuweisen.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors als Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Der in der Entscheidung gemäß § 12 NABEG festzulegende Trassenkorridor ist für das Planfeststellungsverfahren verbindlich. Insoweit kommt der Bundesfachplanung eine als vorgelagerter Planungsebene bereits eine erhebliche Bedeutung zu, da sie die spätere konkrete Leitungsführung räumlich auf den Trassenkorridor beschränkt und gleichzeitig eine Leitungsführung außerhalb des Trassenkorridors ausschließt. Ihre Beschlussempfehlung, wonach sich das Verfahren zum Netzausbau derzeit in der Alternativenprüfung befinde, bevor das eigentliche Planfeststellungsverfahren beginne, verkennt die Bedeutung der Bundesfachplanung und suggeriert, dass es im Wesentlichen nur auf das Planfeststellungsverfahren ankomme. Der Bedeutung der Bundesfachplanung sollte bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hingegen stärker als bislang Rechnung getragen werden.</p> <p>Mit der Aufnahme in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz sind für das Vorhaben Nr. 19 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt worden. Das Vorhaben ist gemäß § 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Aufgrund seiner erheblichen energiewirtschaftlichen Bedeutung sollte dessen Umsetzung nicht durch entgegenstehende Ausweisungen anderer Planungen erschwert werden.</p> <p>Ihre Aussage, dass Suchräume für Kompensationsflächen kein Hindernis für einen Trassenaus- bzw. -neubau darstellen würden, ist in dieser Pauschalität nicht nachvollziehbar. In diesen Suchräumen werden absehbar die zukünftigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Ausgleich der Eingriffe</p>	<p>darum, die bestehende 220-kV-Hochspannungsleitung auf eine 380-kV-Höchstspannungsleitung zu verstärken. Das Vorhaben 19 umfasst die Netzverstärkung zwischen Urberbach – Weinheim und Karlsruhe. Der Abschnitt Süd benennt den Bereich zwischen Weinheim, Mannheim, Altlußheim und Karlsruhe. Für das länderübergreifende Vorhaben wird durch die Bundesnetzagentur ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt. Dabei werden Alternativen geprüft, bevor ein Trassenkorridor von 500 m bis 1.000 m festgelegt wird. Innerhalb dieses verbindlich festgelegten Trassenkorridors werden dann im Planfeststellungsverfahren der genaue Trassenverlauf sowie die Mastgestaltung und die Maststandorte geplant. Das laufende Verfahren befindet sich noch in der Bundesfachplanung, der Korridor ist noch nicht abschließend festgelegt.</p> <p>Für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe bedeutet dies, dass die bestehende 220-kV-Leitung – die im Norden des Verbandsgebietes östlich von Linkenheim-Hochstetten ankommt, in Eggenstein-Leopoldshafen das Gemeindegebiet quert, weiter durch das Tiefgestade sowie über das Gelände der Raffinerie führt, um dann am Umspannwerk in Karlsruhe-Daxlanden vorerst zu enden – mit einem ca. 1 km breiten Korridor überlagert werden könnte. Darüber hinaus werden im Bereich der Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Karlsruhe zwei alternative Trassenverläufe – mit je einem 1 km breiten Korridor – östlich der Gemeinde entlang der B36 geprüft. Variante 1 führt entlang der B36 nach Süden, bis sie nördlich der Karlsruher Kläranlage nach Westen schwenkt und südlich des heutigen Raffineriegeländes auf die Bestandstrasse trifft. Variante 2 verläuft bis zur Gemeindegrenze Karlsruhes entlang der B36 und folgt danach der Grenze nach Westen, bis sie an die Bestandstrasse anschließt. Derzeit sind alle drei Varianten in Prüfung und könnten in der Bundesfachplanung als Trassenkorridor festgelegt werden.</p> <p>Der Neuausweisungsbedarf für Wohnbauflächen beträgt laut Bedarfsberechnung rund 90 ha. Aus Mangel an geeigneten Flächen schöpft der NVK mit rund 70 ha nicht die gesamten Möglichkeiten zur Neuausweisung aus. Um die vorhandenen</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>in Natur und Landschaft realisiert werden. Auf der Ebene der konkreten Maßnahmengestaltung kann es u. U. zu Beeinträchtigungen des Netzausbauvorhabens, z. B. durch umfangreiche Anpflanzungen, kommen, auch wenn die hierfür vorgesehenen Darstellungen im vorgelagerten Flächennutzungsplan dem Netzausbauvorhaben nicht von vornherein entgegenstehen. Daher bitten wir vorsorglich darum, bei der Ausarbeitung von konkreten Kompensationsmaßnahmen insbesondere das geplante Netzausbauvorhaben zu berücksichtigen und auf Maßnahmen zu verzichten, die ggf. Beeinträchtigungen sowohl des geplanten Trassenkorridors als auch der späteren konkreten Leitungsplanung hervorrufen können.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Entwurf wird in Kap. 9.1 Stromversorgung ausgeführt, dass zur Erhöhung der Übertragungskapazität der Badischen Rheinschiene im Bereich zwischen Weinheim und Karlsruhe-Daxlanden das Vorhaben Nr. 19 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes umgesetzt werde. Dieses beinhaltet eine Netzverstärkung der betreffenden Fernleitungen von 220 kV auf 380 kV. Der aktualisierte Trassenverlauf sei nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Obwohl die Bedeutung des BBPIG-Vorhabens Nr. 19 durch entsprechende Erwähnung in der Begründung erkannt wurde, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung in mit den vorgebrachten Bedenken und eine angemessene Abwägung der Belange des Netzausbaus offenbar unterblieben. Auch die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH hatte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf zu erwartende Konflikte hingewiesen und Bedenken geltend gemacht, die Sie ebenfalls lediglich zur Kenntnis genommen haben. Diese Hinweise führten nicht zu Anpassungen der zeichnerischen Darstellungen im Flächennutzungsplan-Entwurf. Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Eine nachrichtliche Übernahme des aktualisierten Trassenverlaufs nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist insoweit nicht ausreichend.</p> <p>Daher halten wir unsere Bedenken aufrecht und rege nachdrücklich an, die räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG bzw. die Belange der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Daher sollte sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 19 geschaffen werden, die</p>	<p>Flächen möglichst verantwortungsvoll zu nutzen, wird das Maß der Nutzung geplanter Wohn- und Mischbauflächen im Flächennutzungsplan 2030 über die sogenannten „Zielwerte zur Siedlungsdichte“ gesteuert, die als verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung im Plan verankert sind (siehe Begründung, Kapitel Wohnen). Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen sowie die Stadt Karlsruhe sind im Verbandsgebiet die einzigen Kommunen, die einen Bedarf an neuen, zusätzlichen Wohnbauflächen vorzuweisen haben. Gerade in Eggenstein handelt es sich bei den betroffenen Wohnbauflächen EL-W-002 und EL-W-003 um die einzige verbliebene Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde.</p> <p>Auch Nachfrage und Bedarf nach gewerblichen Bauflächen im Verband wurden im Rahmen einer Gewerbeflächenstudie detailliert untersucht. Diese hat für das Verbandsgebiet einen Bedarf an gewerblichen Bauflächen von insgesamt 42,5 Hektar ergeben. Im Rahmen der Fortschreibung schafft es der NVK nicht, den Bedarf zu decken.</p> <p>Bei einem Großteil der Flächen handelt es sich darüber hinaus um Flächen, die bereits im gültigen FNP 2010 als Bauflächen dargestellt und im Regionalplan als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung festgelegt sind. Vor allem in Anbetracht knappen Wohnraumes sowie des durch die Gewerbeflächenstudie belegten Bedarfes an Gewerbeflächen für den Verband ist es aus Sicht des NVK nicht zielführend, geplante Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, ohne zu wissen, ob der später planfestgestellte Trassenverlauf diese doch zulassen würde. In Abwägung der widerstreitenden Interessen räumt der vorgestellte FNP 2030 den städtebaulichen Zielsetzungen zur Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbeflächen Vorrang ein. Dies insbesondere auch deshalb, weil Trassenführungen für Energieleitungen möglich sind, die diesen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine geplanten Flächen aus dem FNP 2030 herauszunehmen. Die Darstellungen des FNP 2030 sowie die städtebaulichen Belange sollen im Rahmen der Abwägung der</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	sowohl die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung als auch den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 19 nicht entgegenstehen. Eine substantiierte Befassung mit diesen Belangen erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – wie von Ihnen bislang vorgesehen – ist daher unzureichend.	Bundesfachplanung bzw. des Planfeststellungsverfahrens mit einfließen. Sollte dennoch eine Trasse festgelegt werden, die den Darstellungen des FNP 2030 entgegensteht, weil Belange der Energieversorgung deutlich überwiegen, greift der Widerspruch der TransnetBW GmbH. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehlen wir Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m ² , das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Bürgermeisteramt Dettenheim	Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Dettenheim nicht berührt.	Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Gegen die Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB Netze AG keine Einwendungen. Unsere Hinweise in der Stellungnahme TöB-KAR-16-10586 vom 25.10.2016 haben weiterhin Gültigkeit. <i>Stellungnahme vom 25.10.2016: Die DB Immobilien ist das von der DB AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstimmungen aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt. Aus Sicht der Betrieblichen Infrastrukturplanung der DB Netz AG gilt insbesondere für die in der Nähe der Bahnanlagen liegenden, aber auch für alle übrigen, weiter weg liegenden Flächen folgendes: Die sich aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Anlagen der DB Netz AG ergebenden Immissionen sind entschädigungslos zu dulden. Dazu gehören Lärm, Bremsstaub, Erschütterungen und gegebenenfalls Beeinflussung durch elektromagnetische Felder. Im Falle der Einrichtung von Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind die entstehenden Kosten durch die Betroffenen bzw. Betreiber der Anlage zu tragen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Planung und Durchführung von Schallschutzmaßnahmen für Neubaugebiete an Bahnstrecken nicht Aufgabe des Bundes oder der Deutschen Bahn AG sind. Gemäß Baugesetzbuch müssen hier die Kommunen dauerhaft und voll umfänglich für den entsprechenden Schallschutz sorgen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass an allen Strecken Infrastrukturerweiterungen nicht</i>	Kenntnisnahme

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><i>ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Hinweis zu möglichen Bepflanzungen:</i> <i>An Bahnstrecken mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h sind nach DB-Richtlinie 882 für Baum- und Strauchpflanzungen folgende Vorgaben einzuhalten:</i> - <i>Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m</i> - <i>ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, z.B. keine Pflanzung von Baumarten, die bekanntermaßen früh schadenanfällig sind oder andere Gefahren bergen.</i> - <i>keine Pflanzungen innerhalb der in DB Netz AG-Richtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" detailliert nach Art und Ausmaß definierten Rückschnittzone (Bereiche, die ständig freigehalten werden müssen, wie Signalsichten, Oberleitungsabstände, Entwässerungseinrichtungen, Sichtflächen an Bahnübergängen ohne technische Sicherung etc.). Hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zu im Betreff genannter Maßnahme gilt weiterhin unsere Stellungnahme aus 2019.</p>	<p>Die Antwort auf die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 23.07.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet. Kenntnisnahme</p>
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	<p>Unsere Stellungnahme 201800014 vom 27.02.2018 gilt weiterhin.</p>	<p>Die Antwort auf die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 27.02.2018 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet. Kenntnisnahme</p>
Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Karlsruhe	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von der Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - Das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - Die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass keine negativen Einflüsse an den Infrastrukturanlagen (Gleisanlage, Oberleitungsanlage, Signalanlage, etc.) entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Gemeinde Au am Rhein	Seitens der Gemeinde Au am Rhein bestehen auch hinsichtlich dieses 2. Entwurfes keine Einwendungen oder Anregungen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Durmersheim	Die Belange der Gemeinde Durmersheim werden von den Änderungen im 2. Entwurf des FNP 2030 nicht berührt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Keltern	Bezugnehmend auf obige Angelegenheit verweisen wir auf das Schreiben vom 01.08.2019, welches unsererseits nach wie vor Bestand hat.	Die Antwort auf die Stellungnahme der Gemeinde Keltern vom 01.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet. Kenntnisnahme
Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf	Die Gemeinde Graben-Neudorf ist von der Planänderung nicht betroffen. Wir selbst haben keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, welche für die Entwicklung und Ordnung im obigen Plangebiet von Bedeutung sein können.	Kenntnisnahme
Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung Karlsruhe, Amt 54	Zur Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 des NVK; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des FNP bestehen von der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung Karlsruhe, Amt 54, weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Karlsruhe	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat nach Durchsicht der Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
KVVH GmbH, Geschäftsbereich Rheinhäfen	Nach Durchsicht der geänderten Unterlagen hat die KVVH GmbH – GB Rheinhäfen -, keine Einwände zu den vorgenommenen Änderungen im zweiten Entwurf des FNP 2030.	Kenntnisnahme
Landratsamt Karlsruhe	<p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Boden, Altlasten</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bereiche Abwasser, Altlasten/Bodenschutz, Gewässer keine Bedenken. Die von uns bisher vorgetragenen Hinweise sollen bitte weiterhin beachtet werden.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</u> Die untere Naturschutzbehörde begrüßt die Herausnahme des Gebietes ET-G-202, Oberer Haag, Erweiterung. Damit wird unseren vorgebrachten Anregungen und Bedenken Rechnung getragen. Zu den redaktionellen Änderungen erfolgt keine Äußerung.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</u> Zu den Planungen werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Äußerungen in den früheren Stellungnahmen verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Baurechtsamt</u> Von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Die Änderungen im 2. Entwurf des FNP 2030 haben keinen Einfluss auf die letzte vom Gesundheitsamt abgegebene Stellungnahme.</p> <p><u>Amt für Straßen</u> Zu den Planungen werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Äußerungen in den früheren Stellungnahmen verwiesen.</p> <p><u>Büro des Landrats – Radverkehrsmanagement</u> Hinweis: Unter 8.5.3 erster Satz wird von einem Radschnellwegnetz gesprochen. Dies ist so nicht korrekt, da es sich hier lediglich um einen Ausbaustandard (z. B. Radschnellverbindung „ab 2.000 Radfahrer“, Radvorrangroute, „1.000-2.000 Radfahrer“, ERA-Standard „Zielnetzstandard im RadNETZ-BW 500-1.000 Radfahrer“ oder ERA-Standard mit Einschränkungen „Startnetzstandard im RadNETZ-BW“ bis 500 Radfahrer) über verschiedenste Netzklassifikationen handelt (RadNETZ-BW, Hauptradverkehrsnetz, Nebenradverkehrsnetz etc.) und somit keine eigene Netzklassifikation ist.</p> <p><u>Forstamt</u> Das Vorhaben Waldumwandlung im Gewann Oberer Haag auf Gemarkung Ettlingen zur Schaffung einer neuen Gewerbegebietsfläche wurde fallen gelassen. Dies ist aus forstlicher Sicht zu begrüßen. Damit entfällt auch die Realisierung der damit verbundenen, südlich von Bruchhausen vorgesehenen Ersatzaufforstung.</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u> Durch die vorliegenden Änderungen sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen. Wir äußern keine Bedenken oder Anregungen zu den Änderungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung geht es in erster Linie darum, Flächen für zukünftige Radnetze und Verbindungen zu sichern. Wie sie letztlich ausgebaut werden, ist Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Um Missverständnissen vorzugreifen, wird der Satz in der Begründung im Sinne einer redaktionellen Änderung wie folgt umformuliert: Ergänzt wird das RadNETZ Baden-Württemberg durch die künftigen Radschnellverbindungen und die Radverkehrsnetze des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden im Nachbarschaftsverband. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Aufforstungsflächen ET-Fo-809 und ET-Fo-810 südlich von Bruchhausen bleiben weiterhin im Flächennutzungsplan 2030 enthalten. Sie sollen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme durch die Flächen KA-G-215 (Grüner Weg (G)) und KA-W-067 (Grüner Weg (W)) dienen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p><u>Amt für Mobilität und Beteiligungen – Sachgebiet ÖPNV</u> Die im 2. Entwurf ausgewiesenen Änderungen am Flächennutzungsplan haben keine Auswirkungen auf unsere bisherige Stellungnahme, die somit weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</u> Aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes 2030, 2. Entwurf, sind keine Konflikte mit den derzeit bestehenden Anlagen zur Abfallentsorgung des Landkreises Karlsruhe ersichtlich.</p> <p><u>Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurerneuerung</u> Von der o. a. Fortschreibung FNP 2030 des NVK sind weder Belange der Flurneuerung noch der Vermessung betroffen. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Antworten auf die Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Beteiligungen vom 22.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>NATURPARK Schwarzwald Mitte/Nord e.V.</p>	<p>Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord gibt zu o. g. 2. Entwurf des FNP keine eigene Stellungnahme ab. Die Belange des Naturparks, insbesondere Landschaftsbild und Erholungsvorsorge, werden von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>PLEDOC GmbH</p>	<p>Die Prüfung der uns durch die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Verfügung gestellten Unterlagen hat ergeben, dass durch die substanzielle Änderung im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 die Herausnahme der Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202) in der Gemarkung Ettlingen keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen oder betreuten Versorgungseinrichtungen berührt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die redaktionellen Änderungen im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe.</p> <p>Zuvor genanntes trifft auch für die von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH zu.</p> <p>Somit bestehen von unserer Seite gegen die Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Polizeipräsidium Karlsruhe</p>	<p>Zu den im Landkreis Karlsruhe vorgesehenen Änderungen im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 des NVK bestehen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe keine Bedenken oder weitere Anregungen.</p> <p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen hinsichtlich der Änderungen im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 des NVK für den Stadtkreis Karlsruhe keine Bedenken oder weitere Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion – Referat Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (FR 83)</p>	<p>Aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des FNP 2030 nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB hat sich für den FNP 2030 eine Änderung ergeben. Aus diesem Grund erfolgt nun die eine erneute beschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die wesentliche Änderung im 2. Entwurf des FNP 2030 ist die Herausnahme der Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202) auf Ettlinger Gemarkung. Die Darstellung ist auf den Stand des FNP 2010 (Darstellung Fläche für Wald) zurückgesetzt worden. Die Fläche bleibt somit Wald. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde sehr begrüßt, da von uns bereits in vorherigen Stellungnahmen – zuletzt am 26.07.2019 – erhebliche Bedenken gegenüber einer Umwandlung dieser Fläche geäußert wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Zu I. Herausnahme der Fläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202) Zur Herausnahme der o. g. Fläche sind vom LGRB keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Zu II. Redaktionelle Änderungen Die geänderte Plandarstellung für das Gebiet „Rheinstetten/Abgrabung“ (Epplesee; LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 7015-1) wurde zwischen dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NBV), der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK) und dem LGRB abgestimmt. Darüber hinaus sind dazu aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die weiteren redaktionellen Änderungen betreffen keine vom LGRB zu vertretenden Belange. Im Übrigen verweisen wir auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 16.08.2019 (Az. 2511 // 19-06064) und vom 19.03.2018 (Az. 2511 // 17-12679).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Antworten auf die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.03.2018 und 16.08.2019 sind in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet.</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Durch die Herausnahme der geplanten gewerblichen Baufläche „Obere Haag Erweiterung“ (ET-G-202) und deren weitere Darstellung als Waldfläche sind keine Belange der Raumordnung berührt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es entsprechend auch im Regionalplan Mittlerer Oberrhein bei der Festlegung als Grünzäsur bleiben wird, da es im Hinblick auf die zu erwartenden Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auch auf dieser Planungsebene einer Erforderlichkeit der Planänderung fehlen würde.</p>	<p>Mit der Herausnahme der geplanten gewerblichen Baufläche ist eine Änderung im Regionalplan nicht mehr erforderlich. Seitens des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wird diese Änderung nicht mehr verfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	<p>Wesentliche Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf (Stellungnahme des Regionalverbands vom 08.04.2018) ist die Herausnahme der Fläche, „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G202) auf der Gemarkung Ettligen. Die im 1. Entwurf vorgesehene Darstellung einer gewerblichen Baufläche wurde auf den Stand des FNP 2010, der Darstellung als Fläche für Wald, zurückgesetzt. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen am Plan vorgenommen, die regionalplanerisch nicht relevant sind.</p> <p>Im Zuge der 12. Regionalplanänderung im Bereich „Nachbarschaftsverbund Karlsruhe“ wurden einige Flächen aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, die im Zielkonflikt mit dem Regionalplan stehen, zeitlich der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgezogen.</p> <p>Die 12. Regionalplanänderung liegt derzeit beim Ministerium zur Genehmigung vor. Sie berücksichtigt bereits, dass im Laufe des Flächennutzungsplanverfahren die gewerbliche Baufläche „Oberer Haag Erweiterung“ (ET-G-202) in Ettligen herausgenommen wurde, und die ursprüngliche Darstellung als „Fläche für Wald“ bestehen bleibt.</p> <p>Wir stimmen dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 des Nachbarschaftsverbands zu.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Beschluss zum FNP erst nach Genehmigung unserer Regionalplanänderung erfolgen darf. Die Genehmigung der 12. Regionalplanänderung liegt noch nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Staatliches Hochbauamt Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg	<p>Seitens des Staatlichen Hochbauamt Karlsruhe bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Gaggenau	<p>Auch vom zweiten Entwurf des FNP 2030 werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Karlsruhe, Zentraler juristischer Dienst, Bodenschutzbehörde, Wasserbehörde	<p>Zu den Änderungen des 2. Entwurfs des FNP hat die Bodenschutzbehörde keine Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde	Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.	Kenntnisnahme
Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde	<p>Die dargestellten substantiellen Änderungen beim Flächennutzungsplan liegen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs. Soweit Flächen auf dem Stadtgebiet betroffen sind, nehmen wir zu den diesbezüglichen redaktionellen Änderungen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufnahme der jüngst ausgewiesenen flächenhaften Naturdenkmale wird begrüßt. • Gegen die Herausnahme der Zweckbetsimmung der Grünflächen KA-Gf-707 und -708 bestehen keine Bedenken. • Hinsichtlich der Änderung/Konkretisierung des Trassenkorridors für den Anschluss der 2. Rheinbrücke an die B 36 ist darauf hinzuweisen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt, aus deren Ergebnis eine positive bzw. abschließende Bewertung der beiden Trassen abzuleiten ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher empfohlen, die Trassendarstellung von der Fortentwicklung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens abhängig zu machen und die Anpassung des FNP 2030 zu gegebener Zeit vorzunehmen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten sähen wir es kritisch, wenn es zu einer Vorfestlegung käme. Wir gehen aber davon aus, dass die Darstellungen keine Vorwegnahme einer Trassenführung, sondern nur den „Suchkorridor“ beschreiben. 	<p>Die Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 zeigt einen Trassenkorridor, in dem sich die spätere Lage der Querspange befinden wird. Die genaue Lage wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln sein. Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses, wird die Trasse nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Wasserbehörde	Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die geänderte Darstellung keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Stadtplanungsamt Bruchsal	Die Stadt Bruchsal hat zur Fortschreibung des FNP's 2030 keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Stadtwerke Karlsruhe GmbH Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH Abteilung N-WA	Unsere StN V200 zum 1. Entwurf FNP 2030 vom 16.08.2019 ist nach wie vor gültig. Zur Änderung im 2. Entwurf haben wir keine weiteren Anmerkungen.	<p>Die Antworten auf die Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Abteilung N-WA vom 16.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
SWE Netz GmbH	Zu der Herausnahme der Fläche „Obere Haag Erweiterung“ Gemarkung Ettlingen haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme
Terranets bw GmbH	Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens sind von den Änderungen nicht betroffen. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw	

Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030: Ergebnisse der 2. formellen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
TransnetBW GmbH	Bei Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten wir keine Betroffenheit feststellen. Wir haben keine Einwände oder Bemerkungen vorzubringen bitten aber weiterhin um Beachtung der Stellungnahme zum 1. Entwurf.	Die Antworten auf die Stellungnahme der TransnetBW GmbH vom 09.08.2019 ist in der Tabelle zur ersten formellen Beteiligung abgebildet. Kenntnisnahme
VBK – Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	In Abstimmung mit der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH und dem Karlsruher Verkehrsbund GmbH teilen wir Ihnen mit, dass wir von den vorliegenden Planungen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim	Seitens der Verbandsgemeinde Rülzheim bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauleitverfahren.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Abteilung 2, Referat 22	Das Land Ba-Wü (Liegenschaftsverwaltung) ist durch die Änderungen nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Vodafone BW GmbH (unitymedia GmbH)	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt	Von den Änderungen im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes 2030 des NVK ist der Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 – Gewässer und Boden	Wir möchten die Gelegenheit nutzen, Sie auf die landesweite Hochwasserrisikomanagement-Maßnahme zu den Flächennutzungsplänen hinzuweisen. Dabei geht es um die Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Zu dieser Maßnahme werden auf dem Hochwasserportal des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg wichtige Informationen für die zuständigen Akteure bereitgestellt. Sie sind wie folgt benannt: „R 10: Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ Dort steht für Sie auch eine Checkliste für diese Maßnahme zum Herunterladen zur Verfügung (hier als Anlage für Sie beigelegt). Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, welche Aspekte des Hochwasserrisikomanagements im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt sind, und wo es ggf. noch Handlungsbedarf gibt. Dazu werden in der Check-	

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	<p>liste auch die Anforderungen an die Umsetzung dieser Maßnahme aufgezeigt (s. Seite 2 oben, direkt unter der Überschrift):</p> <p><i>Zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Flächennutzungsplan sind mindestens Darstellungen zur nachrichtlichen Übernahme von Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀) sowie der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG (HQ_{extrem}) auf Basis der aktuellen HWGK erforderlich (§ 5 Abs. 4a BauGB). Ergänzend sollte der Landschaftsplan zum FNP Aussagen zum natürlichen Wasserrückhalt.</i></p> <p>Über diesen Hinweis zur Hochwasserrisikomanagement-Planung hinaus, möchten wir Sie noch informieren, dass uns bei den auf Ihrer Internetseite eingestellten Unterlagen zur Beteiligung zum FNP-Entwurf beim Thema „Hochwasser“ noch die folgenden zwei Angaben aufgefallen sind. Hier regen wir an die Begrifflichkeit bzw. die Bezüge zu WHG und WG anzupassen.</p> <p>In der „Begründung“ auf Seite 131: „Risikogebiete außerhalb Hochwasserentstehungsgebiete“ → Anpassen: „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ (gem. WHG §78b)</p> <p>Im „Umweltbericht“ auf Seite 30: „Für den Flächennutzungsplan die Überschwemmungsgebiete nach § 31 b WHG und § 77 WG von Bedeutung (s. Abb. 9).“ → Anpassen: Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG („Überschwemmungsgebiete“)</p>	<p>Die aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des Hochwasserschutzes sind im Flächennutzungsplan 2030 enthalten (Überschwemmungsgebiete – HQ₁₀ und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten – HQ_{extrem}).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeregten Änderungen der Begrifflichkeiten werden im Rahmen der redaktionellen Anpassung in die Begründung zum Flächennutzungsplan 2030 übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>



NVK Nachbarschaftsverband
Karlsruhe

Planungsstelle NVK
(Stadtplanungsamt Karlsruhe)
Postanschrift: 76124 Karlsruhe

Lammstraße 7
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 133-6111
Fax: 0721 / 133-6109
E-mail: info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de
Internet: <http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de>